

Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin-Weißensee  
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 3 /1992  
Berlin, den  
19. Mai 1992

---

**Inhalt**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Beschlüsse zur Hochschulgattung der KHB | Seite 1     |
| 2. | Gliederung der KHB in Abteilungen       | Seite 2 - 9 |
| 3. | Studiengänge an der KHB                 | Seite 10    |
- 

1. Beschlüsse zur Hochschulgattung der KHB

Am 11. 2. 1992 beschloß der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, dieser Hochschule den Gattungsbegriff "**Hochschule für Gestaltung**" zuzuordnen (9 Zustimmungen, 2 Enthaltungen). Dieser Beschluß entspricht auch der Empfehlung des Wissenschaftsrates.

In seiner Stellungnahme stimmte das Konzil der KHB diesem Beschluß mit der Maßgabe zu, daß die bildende Kunst (Malerei und Plastik/Bildhauerei) als grundständiger Studiengang und das Architekturstudium in einer anerkannten Form mit Diplomabschluß erhalten bleiben, wie das von der Struktur- und Berufungskommission beschlossen wurde (18 Zustimmungen, 5 Enthaltungen).

Einer baldigen Entscheidung bleibt es vorbehalten, wie die notwendige Angabe im oder als Hochschultitel eingeführt wird.

2. Gliederung der KHB in Abteilungen

**Einstweilige Regelung gem. § 3 Abs. 3 BerlHG betreffend Gliederung  
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

**in Abteilungen**

**§ 1**

**Abteilungsgliederung**

(1) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist eine fachbereichslose Hochschule.  
Zur Vertretung der Rechte und Interessen ihrer unterschiedlichen Fachgebiete gegenüber den zentralen Organen und Gremien wird die Hochschule in vier Abteilungen gegliedert. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

(2) Es werden folgende Abteilungen gebildet:

- I. Design I
- II. Design II
- III. Freie Kunst und Architektur
- IV. Künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen

(3) Mitglieder der Hochschule, die im Fachgebiet einer Abteilung lehren, arbeiten oder studieren, sind zugleich Angehörige der betreffenden Abteilung.

**§ 2**

**Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- 1. die Abteilungsversammlung,
- 2. der Abteilungsvorstand,
- 3. der Abteilungsleiter

**§ 3**

**Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Angehörigen einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, in allgemeinen Angelegenheiten der Abteilung Empfehlungen an den Abteilungsvorstand auszusprechen.
- (2) Die Abteilungsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Beschluß des Abteilungsvorstands oder auf Verlangen mindestens der Hälfte der Abteilungsangehörigen ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung tagt hochschulöffentlich: sie kann den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter.

**§ 4**

**Abteilungsvorstand**

- (1) Dem Abteilungsvorstand gehören an:
1. vier Hochschullehrer,
  2. ein akademischer Mitarbeiter,
  3. ein Student,
  4. ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, der Student für ein akademisches Jahr, von den Angehörigen der Abteilung gewählt.
- (3) Der Rektor und der Kanzler haben das Recht, an allen Sitzungen des Abteilungsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Abteilungsangehörige können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. Darüber hinaus kann der Abteilungsvorstand die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Bis zum Außerkrafttreten des Ergänzungsgesetzes zum Berliner Hochschulgesetz gelten für die Gruppenzugehörigkeit gemäß Absatz 1 die Vorschriften des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 und für die Wahl des Abteilungsvorstands die Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes.

## § 5

### Aufgaben des Abteilungsvorstands

(1) Der Abteilungsvorstand ist insbesondere zuständig für die Mitwirkung an allen Beschlüssen des Akademischen Senats, die die Belange der Abteilung berühren. Beschlußvorlagen gemäß Satz 1 sind ihm vor der Beschlußfassung zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Beschlüsse des Akademischen Senats über die den Bereich der Abteilung betreffenden

1. Angelegenheiten von Lehre, Forschung, Kunstausbübung und Prüfung,
2. Berufungsvorschläge,
3. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen,
4. Zuweisungen von Stellen, Personal- und Sachmitteln,

die ganz oder teilweise entgegen der Stellungnahme des Abteilungsvorstands getroffen worden sind, leitet der Rektor vor ihrer Ausführung erneut dem Abteilungsvorstand zu.

Widerspricht der Abteilungsvorstand dem Beschluß des Akademischen Senats innerhalb von sieben Tagen ohne Gegenstimmen, so hat der Akademische Senat über den Gegenstand innerhalb weiterer sieben Tage erneut zu beraten und zu beschließen. Zu der erneuten Beratung ist der Abteilungsleiter mit beratender Stimme einzuladen.

(3) Bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Abteilungsvorstand kein Stimmrecht.

**§ 6**  
**Abteilungsleiter**

(1) Der Abteilungsvorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei akademischen Jahren. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule.

(2) Der Abteilungsleiter erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Hochschulorgane. Er führt die Beschlüsse des Abteilungsvorstands aus.

(3) Der Abteilungsleiter kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Abteilungsvorstands die unerläßlichen Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Abteilungsvorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese einstweilige Regelung tritt am 01. 10. 1992 in Kraft.

## **Begründung**

### **A - Allgemeines**

Da es sich wegen der Größenverhältnisse und der kooperierenden interdisziplinären Arbeitsweise der Kunsthochschule Berlin-Weißensee nicht empfiehlt, eine Gliederung in Fachbereiche im Sinne des Gesetzes vorzunehmen, andererseits aber elf Fachgebiete zu unterscheiden sind, die stark eigenorientierte Besonderheiten aufweisen, wird eine Binnengliederung in Abteilungen vorgesehen. Diese Binnengliederung beruht auf der Empfehlung der Struktur- und Berufungskommission für die Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Da sich eine ausdrückliche Ermächtigung der Abteilungsgliederungen von Hochschulen ohne Fachbereiche im Gesetz zwar nicht findet, der Sache nach jedoch unter dem Gesichtspunkt der beratenden fachspezifischen Interessenwahrnehmung verständlich und vertretbar erscheint, wird die Einrichtung der Binnengliederung dem Sachzusammenhang der Grundordnungsmaterie zugerechnet.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsorgane sind weitgehend an den entsprechenden gesetzlichen Aufgabenzuweisungen an Fachbereichsorgane orientiert worden. Es war jedoch sicherzustellen, daß Entscheidungskompetenzen in jedem Fall dem gesetzlich hierfür vorgesehenen Akademischen Senat vorbehalten bleiben und freie Studien- und Arbeitskooperationen behindernde Abgrenzungen vermieden werden.

### **B - Einzelbegründungen**

#### Zu § 1

In Absatz 3 wird klargestellt, daß es neben der gesetzlich geregelten "Mitgliedschaft" zur Hochschule auch eine besondere "Angehörigkeit" zu einer der drei in Absatz 2 genannten Abteilungen gibt. Jedes Mitglied der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist also zugleich Angehöriger einer Abteilung.

### Zu § 2

Anders als die gesetzlich geregelten Organschaften der Hochschulen und ihrer Gliederungen sieht diese Vorschrift auch eine "Abteilungsversammlung" vor, also eine Vollversammlung auf Abteilungsebene; Vollversammlungen sind im Berliner Hochschulecht, von der Studentenschaft und den wissenschaftlichen Einrichtungen abgesehen, grundsätzlich nicht vorgesehen. Ähnlich wie bei den wissenschaftlichen Einrichtungen (Institutsversammlung - § 75 Abs. 5 BerlHG) rechtfertigt jedoch auch hier der überschaubare Rahmen der verhältnismäßig kleinen Einrichtung "Abteilung" eine Ausnahme von diesem Prinzip.

Im übrigen ist der Abteilungsvorstand das Pendant zum Fachbereichsrat; der Abteilungsleiter ist dem Dekan vergleichbar.

### Zu § 3

Die Beteiligung der Abteilungsversammlung an der Willensbildung der Hochschule geht über abteilungsspezifische Empfehlungen an den Abteilungsvorstand nicht hinaus, da der repräsentativ-demokratische Grundgedanke der Binnengliederung der Hochschule mit plebiszitären Eingriffen in die gestufte Verantwortung der übrigen Organe nicht vereinbar ist.

Absatz 3 legt fest, daß an den Sitzungen der Abteilungsversammlung als Zuhörer nur Mitglieder der KHB teilnehmen dürfen, um die Abteilungsversammlung nicht zum Instrument hochschulübergreifender Einflußnahme werden zu lassen. Die Abteilungsversammlung kann jedoch mit Mehrheitsbeschluß den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen; weitere Voraussetzungen oder Begründungszwang dafür gibt es nicht.

### Zu § 4

Das Modell für die Zusammensetzung des Abteilungsvorstands folgt zwei Prinzipien: erstens Beteiligung aller Gruppen, zweitens Mehrheit für die Hochschullehrer. Hiernach ist die vorgesehene Zusammensetzung die kleinstmögliche. Die Definition der Gruppenzugehörigkeit für Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften in § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Berliner Hochschulgesetz.

Ebenso wird vorgeschrieben, daß die Zusammenfassung der Gruppen der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts (§ 13 ErgGBerIHG) bei Wahl des Abteilungsvorstands gilt. Im Absatz 4 ist jedoch klargestellt, daß diese Regelungen nicht über die Geltungsdauer des Ergänzungsgesetzes hinaus anzuwenden sind; danach werden die entsprechenden allgemeinen Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes gelten.

Die Sitzungen des Abteilungsvorstands stehen den Angehörigen der jeweiligen Abteilung als Zuhörer offen, es sei denn, daß Personalangelegenheiten erörtert werden oder der Abteilungsvorstand aus sonstigen, nicht näher geregelten Gründen eine nichtöffentliche Sitzung beschließt. Der Rektor und der Kanzler haben das Recht, an allen Sitzungen aller Abteilungsvorstände - auch den nichtöffentlichen Sitzungen - teilzunehmen; entsprechendes gilt auch für deren Stellvertreter oder Beauftragte. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

#### Zu § 5

Für Form und Inhalt der Mitwirkung des Abteilungsvorstands an Entscheidungen des Akademischen Senats, die Angelegenheiten der Abteilung betreffen, sieht die Vorschrift zwei Stufen vor: die Stellungnahme und das aufschiebende Vetorecht. Da nach § 71 Abs. 2 BerlHG alle dem Fachbereichsrat zustehenden Entscheidungen an Hochschulen ohne Fachbereiche vom Akademischen Senat zu treffen sind, werden dem Abteilungsvorstand alle diesbezüglichen Beschlußvorlagen des Akademischen Senats vor deren Behandlung zur Stellungnahme zugeleitet. Betreffen diese Vorlagen Gegenstände, die in Absatz 2 unter den Nummern 1 - 4 aufgeführt sind und hat der Akademische Senat ganz oder zum Teil anders beschlossen, als der Abteilungsvorstand vorher Stellung genommen hatte, dann sind die betreffenden Beschlüsse des Akademischen Senats zunächst nicht vom Rektor auszuführen, sondern er hat sie erneut dem Abteilungsvorstand zuzuleiten.

Wenn der Abteilungsvorstand innerhalb einer Woche an seiner ursprünglichen Stellungnahme festhält oder dem Beschluß des Akademischen Senats in sonstiger Weise widerspricht - und zwar einmütig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen -, so hat der Akademische Senat innerhalb einer weiteren Woche erneut über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen; hierbei ist der Abteilungsleiter in den Akademischen Senat zu laden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Haltung des Abteilungsvorstands zu erläutern und zu verteidigen. Die daraufhin erfolgende Beschlußfassung des Akademischen Senats ist dann jedoch verbindlich.

Mit Rücksicht auf die von § 46 Abs. 1 und 5 BerlHG vorgesehene Differenzierung der Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedergruppen - insbesondere der sonstigen Mitarbeiter - nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit ist vorgesehen, daß die sonstigen Mitarbeiter bei der Beschlußfassung über das aufschiebende Veto in Angelegenheiten von Berufungen, Forschung, Lehre und Kunstausbübung kein Stimmrecht haben; sie wirken hierbei nur beratend mit.

#### Zu § 6

Wichtigste Einzelbestimmung dieser Vorschrift ist das Recht des Abteilungsleiters, unerläßliche Maßnahmen, die vom Abteilungsvorstand aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können, selbst vorzunehmen, zum Beispiel, um die Interessen der Abteilung bzw. des Abteilungsvorstands gegenüber dem Akademischen Senat zu wahren. Der Abteilungsvorstand wird dadurch allerdings nicht gehindert, anschließend anders zu entscheiden, sofern dies aus tatsächlichen Gründen noch möglich ist.

-----

Die einstweilige Regelung beruht auf einen Beschluß der Struktur- und Berufungskommission und erhielt in der Stellungnahme des Konzils am 14. 4. 1992 die Zustimmung mit 22 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen.

### 3. Studiengänge an der KHB

Durch die Struktur- und Berufungskommission wurde die Einrichtung folgender Studiengänge am 6. April 1992 beschlossen. In seiner Stellungnahme stimmt das Konzil der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 14. 4. 1992 mit 22 Zustimmungen und einer Stimmenthaltung diesem Beschluß zu.

<b>Studiengänge</b>	<b>Abschlüsse</b>
Design	Diplom-Designer <sup>1)</sup> (jeweils mit dem Zusatz des Fachgebietes)
Bühnenbild	Diplom-Bühnenbildner
Architektur	Diplom-Architekt oder <sup>2)</sup> Diplom-Ingenieur (wird noch geprüft und später festgelegt)
Freie Künste	Diplom (ohne Berufsbezeichnung)

<sup>1)</sup> Fachgebiete

Mode-Design, Kommunikations-Design, Textil/Flächen-Design, Produkt-Design, Keramik-Design

<sup>2)</sup> Zur Zeit wird mit dem akademischen Grad Diplom-Architekt abgeschlossen.

Ab 1993 Ergänzungsstudium mit Diplom, besonders für Absolventen mit FH-Diplom